

Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 03. Dezember 1994

(Amtsblatt Nr. 41 vom 16. Dezember 1994)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Unterkunftsgebühren	2
§ 3 a Verpflegungsgebühr	3
§ 3 b Erlass	3
§ 4 Beginn der Gebührenpflicht bei Arbeitsaufnahme	3
§ 5 Berechnung der Gebühren	3
§ 6 Vorübergehende Abwesenheit	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Erhebung personenbezogener Daten	4
§ 9 Schlussbestimmung	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063) und Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F), geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 1993 (GVBl. S. 859) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten im Sinne des § 2 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung den Bewohnern zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen und über Einkommen oder Vermögen verfügen.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.
- (3) Gebührenschuldner sind nicht Personen, für die die Erstattungsregelung des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) gilt.

§ 3 Unterkunftsgebühren

- (1) Die Unterkunftsgebühren werden vom Sozialamt der Stadt Fürth für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich Heizung und Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt
 1. für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 300,- DM;
 2. für Haushaltsangehörige monatlich 150,- DM
- (3) Gebühren werden nicht erhoben, falls Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 11 des Bundessozialhilfegesetzes beansprucht werden können. Als Leistungen im Sinn von Satz 1 gelten nicht Unterkunft und Heizung.
- (4) Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den der Staat gem § 4 DV-AsylbLG die Kosten erstattet, entfällt die Befreiung nach Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die für die Gebührenfestsetzung zuständige Stelle von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat.

- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (6) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren bis zu 50 % gesenkt werden.
- (7) Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 der Bay. Haushaltsordnung.

§ 3 a Verpflegungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung werden von der zuständigen Behörde Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt:
 1. für den Haushaltsvorstand oder den alleinstehenden Asylbewerber monatlich 260,-- DM;
 2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres monatlich 175,-- DM;
 3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an monatlich 246,-- DM.
- (3) § 3 Abs. 3, 4, 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 b Erlass

Die Höhe der Gebühr nach den §§ 3, 3a wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht bei Arbeitsaufnahme

Die Gebührenpflicht beginnt bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit am Tag der Arbeitsaufnahme. Die Gebühren für im Monat der Arbeitsaufnahme gewährten Leistungen sind im folgenden Monat nachträglich zu erheben.

§ 5 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7 Fälligkeit

Gebühren nach dieser Verordnung werden am Ende eines Kalendermonats oder bei Beendigung der Nutzung fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen entrichtet werden. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

§ 8 Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieser Verordnung personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren erheben und speichern, soweit dies zu der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.